

# Statuten des Vereins «Hallo Kultur!»

## Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen «Hallo Kultur!» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## Ziel und Zweck

### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- die Organisation einer kuratierten Veranstaltungsreihe zu einem Jahresthema
- die Stärkung der Positionierung zu Kultur in der Region Zürichsee
- die Förderung des Stellenwertes, der Sichtbarkeit und der Wertschöpfung kultureller Angebote
- die Steigerung der Standortattraktivität des Lebens- und Erlebnisraums der Region Zürichsee für Einheimische und Gäste
- die Zusammenführung verschiedener kultureller Leistungsträger
- das Schaffen neuer kultureller Angebote

### Art. 3

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Finanzierung

### Art. 4

Zur Erreichung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Vereinsaktivitäten
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### Art. 6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 8

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including "AR" and "15".

#### Art. 9

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

#### Art. 11

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres mit Meldung an die Geschäftsstelle möglich.

### **Organe des Vereins**

#### Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

### **Mitgliederversammlung**

#### Art. 13

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 14

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

#### Art. 15

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsstelle und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Budgets
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Änderung des Mitgliederbeitrags
- Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

#### Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Vorstand**

#### Art. 17

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können ihr Engagement mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist kündigen. Das Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der

Handwritten signatures and initials in blue ink, including a large signature and the initials 'RS' and 'a'.

Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 18

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

#### Art. 19

Zur Erreichung der Vereinsziele kann der Vorstand Personen gegen Entschädigung beauftragen oder anstellen.

#### Art. 20

Der Vorstand kann bei Bedarf Beiräte mit spezifischem Fachwissen hinzuziehen. Beiräte haben eine beratende Funktion und besitzen kein Stimmrecht.

#### Art. 21

Die Vorstandsarbeiten sind ehrenamtlich.

### **Geschäftsstelle**

#### Art. 22

Die Geschäftsstelle führt die Aufträge des Vorstandes im besten Wissen und Gewissen aus. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung sind in einem Mandatsvertrag geregelt.

### **Revisionsstelle**

#### Art. 23

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

### **Budgetkompetenzen**

#### Art. 24

Der Verein wird im Rahmen des durch den Vorstand genehmigten Budgets wie folgt verpflichtet:

- Für Kleinausgaben bis und mit CHF 4'999 in Form von Einzelrechnungen genügt eine Einzelunterschrift des Geschäftsführers
- Vorstandsmitglied und Geschäftsführer (zu zweien) ab CHF 5'000 bis 19'999
- Präsident und zwei Vorstandsmitglieder (zu zweien) ab CHF 20'000.

### **Zeichnungsberechtigung**

#### Art. 25

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **Vereinsauflösung**

#### Art. 26

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen. Besitzt der Verein Aktiven, fallen diese an steuerbefreite juristische Personen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Handwritten notes in blue ink: "gs" with a checkmark, "m", and "175".

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2023 in Rapperswil-Jona angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.  
Im Rahmen der Leserlichkeit wird das generische Maskulinum verwendet.


Im Namen des Vereins:

**Präsident**



Gabriel Schwyter  
Lachen

**Vorstandsmitglieder**



Flora Frommelt  
Rapperswil-Jona



Monica Vögele  
Küsnacht ZH



Stefan Näf  
Rapperswil-Jona